Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee

7161 St. Andrä am Zicksee, Hauptstraße 59
Tel.: 02176/2300 Burgenland Fax: 02176/2300-5
E-Mail: post@st-andrae-zicksee.bgld.gv.at

St. Andrä am Zicksee, Juli 2018

Auszug aus dem Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz LGB1.44/1982 i. d. F.

1. Ein Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten, Gerätekisten u. dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.
 Das Aufstellen von Blockhäusern (Holzhäusern) ist verboten.

2. Die vom Mobilheim samt Zubehör (siehe Punkt 1.) überdeckte Fläche darf insgesamt **höchstens 60 m²** betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer **Tiefe von 70 cm** je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen.

3. Der **Abstand** von Mobilheim zu Mobilheim muss **mindestens 2 m** betragen (d.h. jedes Mobilheim mind. 1 m von der Parzellengrenze).

4. Die **Höhe des Mobilheimes** darf gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes insgesamt **4,00 m nicht überschreiten**.

5. In Mobilheimen dürfen nur **raumluftunabhängige** Durchlauferhitzer und Gasheizgeräte verwendet werden.

6. Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit des Brandschutzes sowie der Hygiene entsprechen.

7. Die sichere Verwahrung von Gasflaschen (**max. 11 kg Flaschen**) ist zu gewährleisten (Blechkisten mit Lüftungsschlitzen oder Lüftungslöcher).

8. In jedem Mobilheim ist ein geeignetes Handfeuerlöschgerät (**mind. 6 kg Füllgewicht**), in stets gebrauchsfähigem Zustand, an gut sichtbarer und leicht erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

9. Die Errichtung einer **Gerätehütte** bis zu einer bebauten **Fläche von max. 6 m²** und bis zu **einer Höhe von 2,20 m** ist zulässig. Die bebaute Fläche der Gerätehütte wird als überdeckte Fläche eingerechnet.

10. Die Aufstellplätze dürfen zur **Abgrenzung** untereinander bis zu einer **Höhe von 1 m** eingefriedet werden (z.B. Drahtgeflecht). Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.
 An der Parzellengrenze darf **kein Sichtschutz** über 1 m Höhe errichtet werden.
 Lebende Zäune, Hecken und dgl. dürfen nicht höher als 2 m sein, wenn hiedurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:
Bei baulichen Änderungen oder Neuaufstellung von Mobilheimen samt Zubehör ist eine entsprechende Skizze der Marktgemeinde St. Andrä am Zicksee vorzulegen. Nach Überprüfung der Skizze durch die Gemeindeverwaltung, versehen mit dem entsprechenden Genehmigungsvermerk, darf erst mit den Arbeiten begonnen werden.

Bürgermeister:
DI (FH) Sattler Andreas eh.